

Bundesamt für Justiz  
Sekretariat für Migration  
Quellenweg 6  
3003 Bern

E-mail: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bern, 21. September 2018

## **Vorentwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung zu nehmen. Wie der Bundesrat lehnt der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB die Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ entschieden ab. Die InitiantInnen bezwecken damit Burkas und Niqabs zu verbieten, die sie als Symbol der Unterdrückung von Frauen sehen. Selbstverständlich lehnt der Gewerkschaftsbund SGB die Praxis der Gesichtsverschleierung ab. Er setzt sich in seinem Wirken kompromisslos gegen die Unterdrückung von Frauen und für deren Gleichstellung ein. Doch die Frauendiskriminierung am Gesichtsschleier von muslimischen Frauen festzumachen, ist polemisch. Denn geschlechtsspezifische Diskriminierung ist in unserer Gesellschaft – gerade auch im Erwerbsleben – weit verbreitet und erfordert differenzierte Massnahmen: So ist beispielsweise das Gleichstellungsgesetz ohne Wenn und Aber umzusetzen.

Das Verbot der Gesichtsverschleierung ist keine differenzierte Massnahme, sondern diffamiert eine Bevölkerungsgruppe. Es unterscheidet nicht zwischen Frauen, die ihr Gesicht freiwillig oder unter Zwang verhüllen. Kleiderverbote sind ein massiver Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frauen und dürften Frauen, die gezwungen sind, sich zu verhüllen, noch weiter in die Isolation treiben.

Der bundesrätliche Entwurf für einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative will ein allenfalls bestehendes Problem situativ angehen, wobei dessen tatsächliches Ausmass in der hiesigen Bevölkerung unklar ist. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist der Meinung, dass bezüglich Gesichtsverhüllung kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die visuelle Identifizierung einer Person bedingt u.E., dass die zu identifizierende Person ihr Gesicht zeigt, resp. enthüllt. Diese Situationen sind rechtlich bereits geregelt. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund steht deshalb auch dem Vorschlag des Bundesrats ablehnend gegenüber.

Zwingend abzusehen ist von Art. 1 Abs. 3: Die Erfahrungen mit dem Verhüllungsverbot im Tessin zeigen, dass dieses bisher in erster Linie auf Fussballfans Anwendung fand. In der Frühlingssession 2017 hat der Nationalrat richtigerweise eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zu einer Fanzug-Pflicht abgelehnt, da man damit dem Bahnpersonal und dem Bahnsicherheitspersonal

die unlösbare Aufgabe aufgebürdet hätte, den Fans den Einstieg in einen «normalen» Zug zu verweigern. Mit derselben Begründung ist ein Gesetz abzulehnen, das Mitarbeitenden von Transportunternehmen die Verantwortung auferlegt, die Enthüllungspflicht (in der Realität vermutlich zuerst gegenüber krawallierenden Fussballfans oder Demonstrationsteilnehmenden) durchsetzen zu müssen.

Ebenso ist auf eine Änderung des Strafgesetzbuches zu verzichten: Der Tatbestand der Nötigung ist im Strafgesetzbuch bereits als Officialdelikt geregelt. Der Zwang zur Verhüllung fällt schon jetzt unter diesen Tatbestand und muss von Amtes wegen verfolgt werden. Dessen Nachweis ist zweifellos schwierig, wird jedoch durch eine explizite Nennung im Strafgesetzbuch nicht einfacher. Diese ist deshalb nicht zielführend, sondern hat reine Symbolwirkung. Statt einer Erlassänderung muss das bestehende Gesetz konsequent angewendet werden und Personen, die sich gegen Nötigung, Unterdrückung oder Gewalt zur Wehr setzen oder Opfer von solchen sind, müssen besonders geschützt werden. Dies insbesondere, wenn sie keinen Schweizer Pass haben und ihre Aufenthaltsbewilligung an ihren Zivilstand gekoppelt ist. Statt der Einführung eines neuen Straftatbestands im Strafgesetzbuch fordert der SGB die konsequente Verfolgung von Nötigung und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie ein vom Zivilstand unabhängiges Aufenthaltsrecht, damit sich Frauen aus gewaltgeprägten Beziehungen befreien können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Regula Bühlmann  
Zentralsekretärin